

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 29. November 2012 „Beratung und Betreuung von Arbeitslosen verbessern – aktuelle Angebote überprüfen“ (Drucksache 20/5787)**

#### **1. Anlass der Drucksache**

Mit der Drucksache 20/5787 „Beratung und Betreuung von Arbeitslosen verbessern – aktuelle Angebote überprüfen“ hat die Bürgerschaft den Senat ersucht,

1. die Angebote zur psychosozialen und integrationsorientierten Beratung Arbeitsloser mit dem Ziel auf den Prüfstand zu stellen, die Beratung weiter zu entwickeln und zu verbessern, und
2. der Bürgerschaft darüber bis zum 31. März 2013 zu berichten.

Mit dieser Mitteilung kommt der Senat dem genannten Ersuchen nach. Der Senat greift mit der vorgeschlagenen Neuausrichtung zudem die Kritik des Rechnungshofes aus dem Jahre 2008 auf.

Die mit dieser Drucksache vorgeschlagene Neuausrichtung ist seitens der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) mit Trägern der psychosozialen Beratung und Betreuung im Vorfeld fachlich intensiv erörtert worden. Auch die Agentur für Arbeit Hamburg sowie das Job-

center team.arbeit.hamburg sind in die Diskussion eingebunden worden.

Die Neuausrichtung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der arbeitsmarktlichen Angebote in Hamburg, indem der Auftrag der Anbieter von psychosozialen Beratungs- und Betreuungsleistungen aus Sicht des Auftraggebers „Kommune“ – insbesondere im Verhältnis zum Regelsystem Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) – präzisiert und individuellen Bedarfslagen entsprechend differenziert wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass ein Mindestangebot an offenen Leistungen bzw. Leistungen in akuten Konfliktsituationen gewährleistet bleibt.

#### **2. Psychosoziale Beratung und Betreuung in Hamburg**

##### **2.1 Psychosoziale Beratung und Betreuung als kommunale Leistungen**

Bei den Angeboten psychosozialer Betreuung handelt es sich um kommunale Eingliederungs-

leistungen gemäß § 16 a Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die kommunalen Eingliederungsleistungen – zu denen neben der psychosozialen Betreuung auch die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung und die Suchtberatung zählen – haben zum Ziel, zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit beizutragen. Die psychosoziale Beratung und Betreuung soll verhindern, dass die Eingliederung von SGB II-Leistungsempfänger/-innen an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben. Sie bereitet insoweit die Aufnahme einer Beschäftigung oder weiterführender arbeitsmarktlicher Maßnahmen vor.

Die psychosoziale Betreuung nach § 16 a Nr. 3 SGB II ist ein inhaltlich noch wenig konturierter Begriff. Sie zielt auf die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und die nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Die Grenzen der psychosozialen Betreuung zum psychiatrischen und medizinischen Bereich auf der einen Seite und zur sozialpädagogischen und sozialen Arbeit auf der anderen Seite sind fließend.

## 2.2 Aufgaben der psychosozialen Beratung und Betreuung

Erwerbstätig zu sein und damit den finanziellen Rahmen für die eigene Lebensführung zu gewährleisten, trägt maßgeblich dazu bei, selbstbestimmt handeln zu können, eine persönliche Identität zu entwickeln, soziale Kontakte zu knüpfen und zu pflegen sowie den Alltag zu strukturieren. Demgegenüber bedeutet Arbeitslosigkeit mehr als den Verlust der Einkommensquelle und hat damit weit reichende Konsequenzen für die Betroffenen. Arbeitslosigkeit kann zu einem Verlust des Selbstwertgefühls sowie der sozialen Identität führen. Aus der Gesundheitsforschung ist bekannt, dass insbesondere psychische Erkrankungen, wie z. B. Depressionen und Angststörungen, bei von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen verstärkt und vermehrt auftreten. So wie Arbeitslosigkeit zu Erkrankungen führen oder diese verstärken kann, hindern umgekehrt psychische Erkrankungen die Arbeitsfähigkeit.

Häufig wird eine Betreuungsnotwendigkeit durch Lebenskrisen ausgelöst: Gescheiterte oder schwierige Partnerschaften, Überschuldung, Krankheiten, Wohnungslosigkeit, Sucht und so-

ziale Isolation. Diese Schwierigkeiten wachsen sich im sozialen Umfeld zu einer komplexen Problemlage aus und manifestieren sich unter anderem in Problemen der Alltagsbewältigung: Fehlende Struktur und Selbstorganisation, psychische Probleme und Suchtabhängigkeiten mit einhergehender Ziel- und Perspektivlosigkeit.

Die Leistung nach § 16 a Nr. 3 SGB II zielt auf Unterstützung und Bewältigung der Problemlage und umfasst alle koordinierten Maßnahmen im Rahmen einer professionellen Beratung der einzelnen Person, die zur psychischen und sozialen Stabilisierung dienen. Die Bewältigung der komplexen Problemlage, der Abbau oder die Verringerung von Vermittlungshemmnissen sind wichtige Voraussetzungen, eine Wiederherstellung der Vermittlungsfähigkeit direkt in den Arbeitsmarkt oder zumindest eine Befähigung zur Teilnahme an weiterführenden Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung zu erreichen.

Die psychosoziale Beratung und Betreuung als kommunale Aufgabe unterstützt und flankiert die Integrationsleistungen des Jobcenters. Insofern ist die psychosoziale Beratung und Betreuung auch eine Dienstleistung der Freien und Hansestadt Hamburg für das Jobcenter, um das übergreifende Ziel der Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mittelbar zu unterstützen bzw. zu ermöglichen.

Bundesweit werden sehr unterschiedliche Leistungen unter den Begriff der psychosozialen Beratung und Betreuung gefasst. Eine aktuelle Auswertung auf Bundesebene zeigt, dass vielfach die psychosoziale Beratung und Betreuung auf im Rahmen der Daseinsvorsorge bestehende kommunale Angebote verweist. Demgegenüber verfügt die Freie und Hansestadt Hamburg – neben spezialisierten Einrichtungen (hier seien insbesondere die Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Bezirksämtern, die Frauenhäuser oder auch die Resozialisierungsangebote für Straffällige genannt, die besondere Problemlagen in Hamburg auffangen) – über ein eigenständiges Angebot an psychosozialer Beratung und Betreuung. Dieses eigene Angebot ist Gegenstand der Überprüfung und Neuausrichtung. Dabei ist im Sinne einer Aufgabenkritik zu prüfen,

1. ob das bestehende zusätzliche Angebot
2. in diesem Umfang
3. mit diesen Beratungsleistungen

vor dem Hintergrund einer zielgerichteten, umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit aufrechterhalten werden soll.

## 2.3 Bestandsaufnahme

Gegenwärtig werden in Hamburg fünf Projekte der psychosozialen Beratung und Betreuung – neben spezialisierten Angeboten für besondere Bedarfslagen – durch folgende Träger gefördert: Arbeitslosen-Telefonhilfe e. V. (ATH), AQtivus Servicegesellschaft für Aktivität auf dem Arbeitsmarkt gGmbH (AQ), Solidarische Psychosoziale Hilfe Hamburg e. V. (SPSH), Evangelisch-Lutheri-

scher Kirchenkreis Hamburg-Ost (ELKHO) und Jugend hilft Jugend e. V. (JhJ).

Hinsichtlich der personellen Ausstattung und durchgeführten Beratungen/Kontakte unterscheiden sich die fünf Träger erheblich. Von dem gesamten für das Jahr 2012 verausgabten Mittelvolumen in Höhe von rund 1.850.000 Euro (2013: 1.813.000 Euro) entfielen auf:

Träger	Ist 2012	Ansatz 2013	Anzahl von Beratungen <sup>1)</sup>	
			SGB II - Leistungsberechtigte	SGB III - Leistungsberechtigte
ATH	1.282.336 €	1.244.770 €	20.164	10.853
AQ	394.454 €	391.360 €	1.124	1.668
SPSH	126.975 €	126.996 €	253	361
ELKHO <sup>2)</sup>	6.870 €	8.810 €	946	178
JhJ	39.731 €	41.498 €	118	48
<b>Summe</b>	<b>1.850.366 €</b>	<b>1.813.434 €</b>	<b>22.605</b>	<b>13.108</b>

<sup>1)</sup> Alle Beratungszahlen beziehen sich auf das Jahr 2012. Die Beratungen werden zurzeit zum Teil auch für Nicht-Hamburger Leistungsbezieher/-innen durchgeführt.

<sup>2)</sup> Beim ELKHO werden (abweichend von den anderen Trägern) nur Sachkosten zugewendet.

Von den fünf Trägern der psychosozialen Betreuung und Beratung wurden im Jahr 2012 insgesamt knapp 36.000 Beratungen durchgeführt. Zwar wurden zum überwiegenden Teil (rund 63 %) erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II beraten, zu einem nicht unerheblichen Anteil allerdings auch Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB III.

Beratungsstrukturen (einschließlich der Frage der Ansprache der Zielgruppen), Beratungsinhalte und Finanzierungsstruktur der Träger sind zu einem Großteil historisch gewachsen; sie reichen bis weit vor die SGB II-Reform im Jahr 2005 zurück. Das Beratungs- und Betreuungsangebot der Träger reicht von allgemeinen Beratungen zu Fragen der Leistungsbewilligung beim Jobcenter über kurzfristige Kriseninterventionen bis hin zu längerfristigen, über mehrere Monate andauernde Betreuungen. Im Wesentlichen werden derzeit im Bereich der psychosozialen Beratung u. a. folgende Leistungen angeboten:

- persönliche/telefonische Beratung von Fragen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche;
- persönliche/telefonische Beratung zu den Themen Verschuldung und finanzielle Notlagen,

Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen;

- psychosoziale Unterstützung bei der Krisenbewältigung;
- Erhaltung/Wiederherstellung und Ausbau von Alltagskompetenzen;
- begleitende Hilfen bei Behördengängen;
- fachliche Begleitung in Konfliktsituationen;
- Motivierung in Einzel- oder Gruppengesprächen.

Ein großes Gewicht hat nach wie vor die telefonische Beratung, die zwar eine schnelle Erreichbarkeit und Kommunikation bei eher allgemeinen Fragestellungen sichert, aber kein geeignetes Instrument ist, um bei der Überwindung schwerer persönlicher Problemlagen zu helfen.

Die Träger bieten ihre Unterstützungsleistungen bisher als eigenständige, im Wesentlichen nicht verbundene Säule neben den arbeitsmarktpolitischen Leistungen des Jobcenters an und verstehen sich zum Teil auch als Korrektiv gegenüber der Regelinstitution Jobcenter. Bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jobcenter ist regelhaft nur in begrenztem Umfang Wissen über die Inanspruchnahme von Beratungen, die Problemlagen, aber auch über die im Rahmen

des Beratungsprozesses erzielten Erfolge vorhanden. Somit können diese nicht nutzbar für den weiteren Stabilisierungs- oder Integrationsprozess gemacht werden.

Dies ist der zentrale Ansatzpunkt für Verbesserungsüberlegungen: Die relative Unverbundenheit des Regelsystems Jobcenter mit den Beratungsangeboten der psychosozialen Beratung und Betreuung ist sowohl fachlich-inhaltlich als auch finanziell nicht länger sinnvoll. Zudem ist es ist nicht dauerhaft Aufgabe der Stadt, über Träger Korrektivleistungen gegenüber den Leistungen der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter zu erwirken und zu finanzieren. Dies umso mehr, da das Jobcenter in den vergangenen Jahren immer wieder eigene Qualitätsentwicklungsprozesse initiiert und erfolgreich durchlaufen hat und dies auch weiterhin veranlassen wird.

Die Neuausrichtung der Angebote der psychosozialen Beratung und Betreuung setzt daher auf die verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Trägern der psychosozialen Leistungen und dem Jobcenter. Ein unterstützendes, vernetztes Angebot ist notwendig, das in jedem Einzelfall durch strukturierte Beratungsprozesse, messbare Kennzahlen und Teilzielverfolgung die Integrationsfähigkeit von Hilfesuchenden in Arbeit erhöht. Das Leistungsspektrum wird in diesem Zusammenhang differenziert und flexibilisiert, um die strukturierte Einzelfallberatung zu ermöglichen.

### 3. Neuausrichtung der Angebote der psychosozialen Beratung und Betreuung in Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg setzt weiterhin auf ein eigenständiges Angebot an psychosozialer Beratung und Betreuung, das über die Verweisberatung auf im Rahmen der Daseinsvorsorge bestehende Angebote hinausgeht. Die Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Hamburger Bezirksamtern, die Frauenhäuser oder auch die Resozialisierung von Straffällige leisten spezialisierte Hilfen in besonderen Notlagen. Daneben gibt es aber eine Vielzahl komplexer Problemlagen, die in Wechselwirkung zur Arbeitslosigkeit stehen und deren Bewältigung Voraussetzung einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt ist. Damit soll auch Erwerbsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut bzw. verhindert werden, dass sich langfristige Arbeitslosigkeit manifestiert oder ein Übergang in den Rechtskreis SGB XII erfolgt.

An dem eigenständigen Angebot psychosozialer Beratung und Betreuung soll daher festgehalten werden. Dabei soll die Leistung jedoch stärker auf die Bedarfslagen von SGB II-Leistungsberechtig-

ten und den gesetzlichen Rahmen nach §16a SGB II als flankierende Leistung der Kommune zurückgeführt werden. Das Jobcenter steht als Regelsystem im Zentrum. Eine Finanzierung von Beratungsangeboten für Nicht-Hamburgerinnen und -Hamburger aus kommunalen Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg wird künftig nicht mehr realisiert.

Um die psychosoziale Beratung stärker auf ihren eigentlichen Kernbereich zu konzentrieren und das Beratungsangebot hin auf eine strukturierte Einzelfallberatung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit schwerwiegenden psychosozialen Problemlagen umzusteuern, hat die BASFI am 1. Januar 2011 ein dreijähriges Modellprojekt einer ganzheitlichen psychosozialen Beratung und Betreuung eingesetzt. Dieses Modellprojekt setzt auf der Kritik des Rechnungshofs aus seinem Bericht aus dem Jahr 2008 auf. Im Rahmen des Modellprojekts sollten Erfahrungen über den Aufbau und die Umsetzung einer einzelfallgesteuerten psychosozialen Beratung und Betreuung gewonnen werden. Diese sollten dann die Grundlage für die Neuausrichtung des Leistungsangebots in der psychosozialen Beratung sein.

Um ein wirksames und effizientes Verfahren bei der Durchführung der psychosozialen Beratung und Betreuung zu erreichen und die veränderten Leistungsbeziehungen zwischen den Trägern und dem Jobcenter zu erproben, war die engere/verbindlichere Zusammenarbeit der beteiligten Akteure Kernelement des Modellprojekts.

#### 3.1 Das Modellprojekt als Grundlage der Neuausrichtung

Das Modellprojekt hatte folgende wesentlichen Merkmale:

- Die psychosoziale Betreuung erfolgt regelhaft über 8 Monate, eine Verlängerung für weitere 6 Monate ist möglich mit der Prognose, dass eine weitere Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit erzielt werden kann. Die Verlängerung ist durch Jobcenter zu bewilligen.
- Die Zuweisung in das Modellprojekt erfolgt in der Regel durch das Fallmanagement, aber auch durch die Integrationsfachkräfte der beteiligten Standorte von Jobcenter.
- Auf der Grundlage der individuellen Ziele werden Maßnahmen zur Beseitigung der Vermittlungshemmnisse für die Dauer der Maßnahme (z. B. Tagestrukturierung, Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen) verbindlich festgelegt.
- Im Rahmen des Fallmanagements wird in die weiteren sozialflankierenden Hilfeleistungen

- (z. B. der Sucht- und Schuldnerberatung) vermittelt.
- Als Erfolg der Betreuung im Modellprojekt wird eine Stabilisierung der Person einhergehend mit einer Profillagenverbesserung<sup>3)</sup> bei Jobcenter gewertet.
  - Das Modellprojekt wurde von den beiden Trägern Arbeitslosentelefonhilfe (120 Teilnahmeplätze) und AQtivus (30 Teilnahmeplätze) durchgeführt (ca. 1,1 Mio. Euro Gesamtkosten).
  - Die Steuerung des Modellprojektes erfolgte über eine bei der BASFI angebundene Lenkungsgruppe.

### 3.2 Erfahrungen aus dem Modellprojekt

Der Zeitraum für das Modellprojekt ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Angesichts der bereits für 2014 beabsichtigten Weichenstellung für die Neuausrichtung bezogen auf alle Träger und angesichts des entsprechenden Ersuchens der Bürgerschaft haben in den letzten Monaten intensive Gespräche zwischen den am Modellprojekt Beteiligten stattgefunden.

Die Erfahrungen aus dem Modellprojekt werden im Ergebnis positiv bewertet. Die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Jobcenter führt zu Synergieeffekten bei der Betreuung der Zielgruppe und wird von den Akteuren als Unterstützung empfunden. Anfangsschwierigkeiten bei der Zuweisung der Teilnehmer/-innen und in der Zusammenarbeit wurden durch persönliche Kontakte der Berater/-innen von Jobcenter und den Trägern recht schnell überwunden.

Ausgesprochen positiv ist, dass das Modellprojekt mit rund 15 % eine sehr niedrige Abbruchquote verzeichnet. Dies ist – gerade vor dem Hintergrund der langen, mindestens achtmonatigen Förderdauer – ein deutlicher Beleg dafür, dass die Teilnehmer/-innen die Beratung und Betreuung als nutzbringend für sich einschätzen und aktiv an der Überwindung ihrer persönlichen Problemlagen mitwirken wollen.

Im Laufe des Modellprojekts hat sich erwiesen, dass der Zugang zu einer länger andauernden Einzelberatung erfolgversprechend über Einzelberatungstermine führt. In der Umsetzung des Modellprojekts zeigte sich außerdem, dass eine zukünftige dezentrale Angebotsstruktur „vor Ort“ von den zugewiesenen Hilfebedürftigen und dem Fallmanagement von Jobcenter gewünscht wird. Viele Hilfesuchenden sehen sich auf Grund ihrer multiplen Problemlagen nicht in der Lage, ihr Quartier zu verlassen und andere Orts- oder

Stadtteile (für sie unbekannte Orte) aufzusuchen. Als ausgesprochen zielführend hat sich dabei das Angebot von Erstgesprächen in den der Beratungsstelle naheliegenden Standorten von Jobcenter erwiesen, um einen niedrigschwelligen Zugang für Hilfesuchende im Quartier zu erreichen.

Kritikpunkte sind eine noch weiter verbesserungswürdige Zusammenarbeit von Anbietern psychosozialer Beratung und Betreuung und dem Jobcenter: So wurden zwar Berichte aus der psychosozialen Beratung an Jobcenter mit weitergehenden Handlungsempfehlungen übermittelt. Aus Datenschutzgründen dürfen die Inhalte der Berichte zurzeit nicht in das IT-System übernommen werden. Die Berichte wurden deshalb ausgewertet und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes dokumentiert. Hier besteht noch Handlungsbedarf bezüglich der Standardisierung der Dokumentation der Beratungserfolge.

Auch erwies sich die Dauer von 8 Monaten als zu starr: Zum Teil konnten Problemlagen früher gelöst, zum Teil mussten Verlängerungen beantragt werden. Ein zeitlicher Rahmen kann mithin stets nur einen allgemeinen Ansatzpunkt für die Betreuung bilden.

### 3.3 Eckpunkte der Neuausrichtung der psychosozialen Beratung und Betreuung

Die Neuausrichtung des Angebotes psychosozialer Beratung ist getragen von der Intention einer stärkeren Verknüpfung der bundesfinanzierten Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch mit den kommunalen Leistungen nach § 16 a SGB II. Acht Jahre nach Einführung der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter team.arbeit.hamburg“ mit der Zusammenlegung der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und den Leistungen der Daseinsvorsorge der Kommunen, wie beispielsweise den Kosten der Unterkunft, soll auch die Zusammenarbeit von arbeitsmarktpolitischen mit den flankierenden Leistungen im Sinne der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II optimiert werden.

Arbeitslose im Rechtskreis SGB II benötigen regelmäßig weitere bundesfinanzierte Unterstützungsleistungen des Jobcenters, um das Ziel der

<sup>3)</sup> Das Jobcenter unterscheidet je nach Arbeitsmarktnähe und Integrationsfähigkeit des/der Arbeitslosen die folgenden Profillagen: Integrationsnahe Profillagen sind das Markt-, Aktivierungs- und Förderprofil; als komplexe Profillagen werden das Entwicklungs-, Stabilisierungs- und Unterstützungsprofil bezeichnet.

Arbeitsmarktintegration schlussendlich zu erreichen. Vermittler und Vermittlerinnen in den Jobcentern und Fachkräfte in der psychosozialen Beratung müssen mithin Hand in Hand arbeiten, damit die Integration gelingt.

Schätzungen auf Bundesebene gehen im Rechtskreis SGB II davon aus, dass ca. 20 % der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten psychosoziale Probleme haben. Auf Hamburg übertragen hieße das, dass rund 25.000 Personen Bedarf an einer psychosozialen Beratung oder Betreuung hätten<sup>4)</sup>.

Lebenskrisen entstehen, wenn Personen mit individuellen psychosozialen Beeinträchtigungen beispielsweise isoliert sind, massive Probleme in der Partnerschaft oder nach Trennungen haben, Gewalt erfahren haben, Verarmung oder Krankheit erleben müssen.

Zukünftig soll die psychosoziale Beratung auf den Kernbereich der Leistungserbringung nach § 16 a Nr. 3 SGB II konzentriert werden und die Betreuung grundsätzlich Hamburger SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern vorbehalten sein. Der Begriff ist dabei weit auszulegen: Jugendliche, denen absehbar SGB II-Leistungsbezug droht, Selbständige, die regelhaft monatsweise im Leistungsbezug sind oder Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, die vor dem absehbaren Übergang in den Rechtskreis SGB II in Lebenskrisen geraten, sind ebenfalls Bestandteil der Zielgruppe.

Die Neuausrichtung der psychosozialen Beratung und Betreuung konzentriert sich auf zwei Schwerpunkte:

- Zum einen sollen die Prozesse zwischen dem Jobcenter und den Trägern verbessert werden. Dies betrifft insbesondere die Zugänge von SGB II-Leistungsberechtigten in das System der psychosozialen Betreuung.

Hier muss in der ersten Stufe einer verbesserten Zusammenarbeit das Wissen der zuständigen Vermittlungsfachkraft um das Annehmen des Angebotes und die Zielsetzung der psychosozialen Betreuung hergestellt werden.

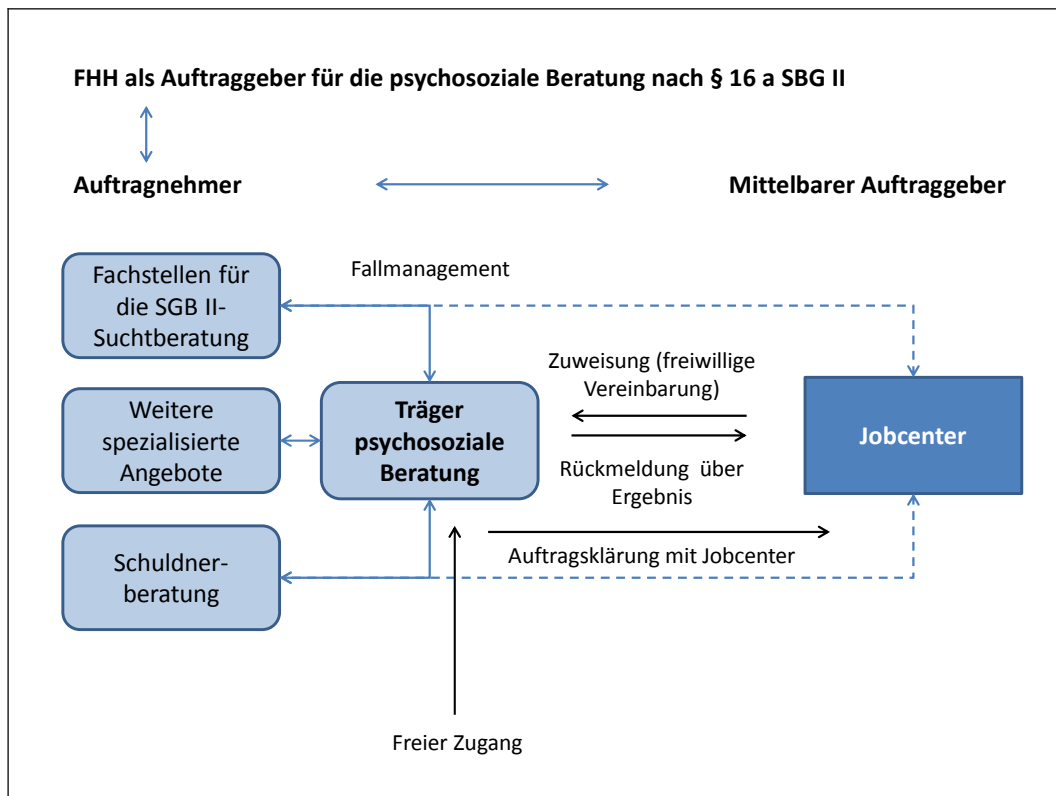
In der zweiten Stufe soll nach Beendigung der psychosozialen Betreuung sichergestellt werden, dass die Arbeitslosen auf ihrem weiteren Weg in Richtung Arbeitsmarktintegration durch die Vermittler/-innen im Jobcenter optimal unterstützt und der Erfolg der psychosozialen Betreuung dokumentiert und gesichert wird.

- Zum anderen setzt die Fachbehörde gemeinsam mit den Trägern der psychosozialen Betreuung auf eine qualitativ hochwertige Betreuung unter Erhalt der Krisennotfall- sowie einer für alle offenen Eingangsberatung. Der Weg aus schwierigen Lebensverhältnissen benötigt häufig mehr als einen telefonischen Kontakt oder einen einzelnen Beratungstermin, die Lösung und der Abbau von Vermittlungshemmnissen mehrere Monate. Künftig sollen daher verstärkt Beratungsmodule angeboten werden, die eine strukturierte und wirksame Einzelfallberatung erlauben. Die Kooperation mit den spezialisierten Beratungsstellen – im Sinne eines Fallmanagements – ist ausdrücklich möglich.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht zusammenfassend diese Ansatzpunkte der Neuausrichtung der psychosozialen Beratung und Betreuung.

<sup>4)</sup> So die Ergebnisse einer Studie (Kaltenborn/Kabs „Einbeziehung kommunaler Leistungen in die Zielsteuerung“) auf Initiative der Bund-Länder-AG „Steuerung SGB II“. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Hamburg beträgt insgesamt ca. 130.000.

Abbildung 1 Netzwerkstruktur Psychosoziale Beratung und Betreuung



Die psychosoziale Beratung und Betreuung soll verhindern, dass die Eingliederung an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben. Sie bereitet insoweit die Aufnahme einer Beschäftigung vor. Die Unterstützung bei der Antragsstellung und das Erklären von Bescheiden des Jobcenters sind hingegen keine psychosoziale Betreuung im Sinne des SGB II. Dies sind Aufgaben des Jobcenters und teilweise Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit:

- Die Beratungspflicht für das Jobcenter ist allgemein in §§ 13–17 SGB I geregelt, speziell auf Eingliederungsleistungen bezogen in § 14 SGB II.
- Die Bundesagentur für Arbeit ist gem. § 50 Abs. 3 SGB II für die zentrale IT und damit für verständliche Antragsformulare und Bescheide verantwortlich.

Die Freie und Hansestadt Hamburg finanziert diese Aufgaben anteilig (15,2 %) über die Verwaltungskosten des Jobcenters, insbesondere das Personal einschließlich der Leistungssachbearbeitung. Eine freiwillige Finanzierung eines Drit-

ten (Beratungsstellen) durch die Freie und Hansestadt Hamburg, der mit diesen Aufgaben betraut wäre, würde insofern den Regelungen zur Zuständigkeit und zur Finanzierung im SGB II und SGB III auf Dauer zuwiderlaufen.

Psychosoziale Betreuungsbedarfe müssen entweder durch das für die Beratung von Leistungsberechtigten zuständige Fallmanagement oder die Vermittlung von Jobcenter selbst festgestellt worden sein oder können durch gemeinsame Entscheidung des/der Hilfesuchenden und der Beratungsstelle ausgelöst werden. In diesem Fall ist durch die Beratungsstelle eine Zuweisung durch Jobcenter einzuholen.

Die Zuweisung wird in der Eingliederungsvereinbarung hinterlegt. Die Teilnahme an der psychosozialen Beratung ist nicht sanktionsbewehrt. Die Teilnahme an der psychosozialen Beratung und Betreuung ist freiwillig. Eine Einsicht in die Veränderungsnotwendigkeit ist seitens der Teilnehmer/innen<sup>5)</sup> erforderlich.

<sup>5)</sup> Dies schränkt den Kreis der potenziellen Teilnehmenden (s. o.) ein.

### 3.4 Der Zugang in das Hilfesystem der psychosozialen Beratung und Betreuung

Unabhängig vom Standort der Beratungsstelle sollen grundsätzlich alle der Zielgruppe zugehörigen Personen beraten werden. Die Angehörigen der Zielgruppe haben die freie Wahl unter allen in Hamburg tätigen Beratungsstellen für psychosoziale Betreuung. Unter Beachtung der Niedrigschwelligkeit des Hilfeangebots (räumliche Nähe zum Wohnort, geringe Fahrkosten für den Hilfesuchenden) und der Vernetzung im Quartier und zu Jobcenter team.arbeit.hamburg soll aber zunächst auf ein nahe zum Wohnort gelegenes Beratungsangebot des Hilfesystems verwiesen werden. Zielgruppe der psychosozialen Beratung sind die Hamburger SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Hamburgerinnen und Hamburger im rechtlichen „Graubereich“ des SGB II wie beispielsweise Arbeitslose im Rechtskreis SGB III, deren Arbeitslosengeld I-Bezug binnen weniger Wochen endet oder prekäre Selbständige, deren Einkommen in der Regel nicht auskömmlich ist; auch eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit soll die psychosoziale Beratung und Betreuung nicht unterbrechen.

Im Rahmen einer Erstberatung wird keine Person, die Rat sucht, abgewiesen.

Mit Blick auf eine geringe Hemmschwelle für die Inanspruchnahme ist außerdem geplant, die Leistungen nach § 16a SGB II abweichend vom aktuellen Gesetzeswortlaut in Hamburg künftig als „Lebenslagenberatung“ zu bezeichnen.

Der Zugang in die psychosoziale Beratung und Betreuung erfolgt künftig über drei Wege:

- a) Direkte Zuweisung von Jobcenter über das Fallmanagement und die Arbeitsvermittlung, die multiple Problemlagen erkennen und die Notwendigkeit einer Hilfe feststellen,
  - b) Zugang über Sprechstunden und
  - c) Zugang über Anfragen der Netzwerkpartner/-innen.
- a) Direkte Zuweisung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg

Im Fall der direkten Zuweisung durch das Jobcenter erhält die bzw. der Hilfesuchende von seiner Ansprechperson in der Arbeitsvermittlung oder dem Fallmanagement direkt eine Information über bestehende Einrichtungen des Hilfenetzes psychosoziale Betreuung. Das Jobcenter weist die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in die psychosoziale Beratung zu. In einer Übergabe werden zwischen den An-

sprechpersonen im Jobcenter und den Berater/-innen der Beratungsstelle bekannte Vermittlungshemmnisse thematisiert und ein Termin für ein Erstgespräch vereinbart, der den Hilfesuchenden mitgeteilt wird.

Die Einschätzung oder die fachliche Bewertung, ob eine Zuweisung in das Hilfesystem der psychosozialen Betreuung zur Stabilisierung der Person und dem langfristigen Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, obliegt der zuständigen Fachkraft des Jobcenters.

Generell ist davon auszugehen, dass eine Betreuung durch das Hilfesystem bei Leistungsberechtigten der Betreuungsstufen 4, 5 und 6<sup>6)</sup> erforderlich sein kann, weil diese als grundsätzlich arbeitsmarktfern eingestuft sind.

SGB III-Leistungsempfänger/-innen können die psychosoziale Beratung und Betreuung dann nutzen, wenn sie von der Arbeitsagentur direkt zugewiesen werden und diese eine Kostenübernahme erklärt hat. Dies ist aus Sicht der Agentur insbesondere für Personen von Interesse, die in dem Projekt der „Internen ganzheitliche Beratung (Inga)“ aufgenommen wurden.

#### b) Vorhaltung von (Notfall-) Sprechstunden

Eigenaktivitäten des bzw. der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Vorfeld einer Aktivierung über Beratungsleistungen nach § 16a SGB II sind nach dem 2. Sozialgesetzbuch ausdrücklich gewünscht. Außerdem sichert eine offene Sprechstunde den schnellen und niedrigschwelligen Zugang zur psychosozialen Beratung.

Telefonische Erreichbarkeit und persönliche Sprechstunden sollen daher an mindestens zwei Tagen in der Woche im Umfang von mindestens zwei Stunden pro Tag angeboten werden.

In der Beratung wird vor Ort geklärt, ob der bzw. die Hilfesuchende zur Zielgruppe gehört. Gegebenenfalls wird ein kurzes Anschreiben ausgehändigt, mit dem diese Person ihre/n Ansprechpartner/in bei der Arbeitsvermittlung oder dem Fallmanagement des Jobcenters aufsucht. Dort wird eine Prüfung vorgenommen, ob multiple Vermittlungshemmnisse vorliegen und eine Betreuung notwendig ist. Regelmäßig kann dies bei Leistungsberechtigten der Betreuungsstufen 4, 5 und 6 angenommen werden, eine Prüfung ist in jedem Einzelfall er-

<sup>6)</sup> Profillagen siehe Fußnote 3.



forderlich. Die Prüfung endet gegebenenfalls mit der Zuweisung des bzw. der Ratsuchenden durch das Jobcenter in das Hilfesystem der psychosozialen Betreuung.

Gehört die Hilfe suchende Person nicht dem Rechtskreis SGB II an und daher nicht zur Zielgruppe der psychosozialen Beratung nach § 16a SGB II, soll im Rahmen der Eingangsberatung auf weitergehende Hilfesysteme wie beispielsweise Beratungsstellen der Stadt und der Bezirke oder das Leistungsangebot der Krankenkassen verwiesen werden.

#### c) Zugang über Netzwerke

Die Träger der psychosozialen Beratung und Betreuung haben während der Betreuung die Fallverantwortung im Sinne eines koordinierenden Fallmanagements. Daher müssen sie als Arbeitsvoraussetzung – vor allem im eigenen Quartier – enge Vernetzungen mit sozialen Trägern, Einrichtungen, Behörden und Ämtern besitzen. Die Netzwerke sind wichtig, um Ratsuchende passgenau in weitere Hilfsangebote „allgemeiner Lebenshilfe“ zu vermitteln. Weiterhin sind der Kontakt und das „Bekanntsein“ der eigenen Betreuungseinrichtung bei Netzwerkpartnern bzw. -partnerinnen von großer Bedeutung. Diese sollen Hilfesuchende an den Träger weiterleiten, sofern sie in dessen Hilfesystem um Rat nachsuchen und in einer psychosozialen Betreuung zielgerichteter stabilisiert werden können.

Wenn sich im Rahmen der Eingangsberatung oder einer Krisenintervention herausstellt, dass der/die Ratsuchende einen Bedarf für eine längerfristige Beratung hat, ist eine Rückmeldung an die und eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen im Bereich Vermittlung und/oder Fallmanagement beim Jobcenter notwendig.

Im Sinne einer Transparenz der Zielsetzung des psychosozialen Beratungsprozesses und dessen Einbindung in die Eingliederungsstra-

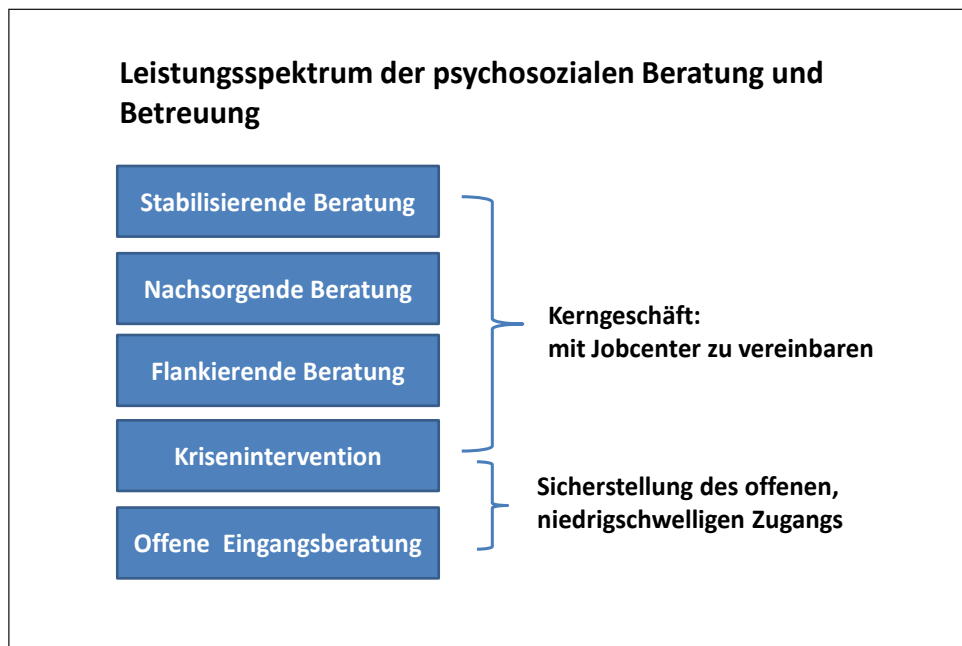
tegie des Jobcenters wird die Zuweisung nach Möglichkeit in die Eingliederungsvereinbarung zwischen Hilfe suchender Person und Vermittlungsfachkraft aufgenommen. Desgleichen sollen die individuell verabredeten Ziele längerfristiger Beratung nach Möglichkeit dort – notfalls in einer separaten Vereinbarung mit der Fachkraft in der Betreuung selbst – hinterlegt werden, um Erfolge und Zwischenschritte beim Lösen von schwierigen Lebenssituationen und auf dem Weg in Arbeit für den Menschen abbildbar zu gestalten. Damit werden die Mitarbeiter/-innen in den Jobcentern auch in die Lage versetzt, Bedarfe an kommunalen Beratungsleistungen zu erkennen und Maßnahmeerfolge festzustellen.

#### 3.5 Einzelfallbearbeitung im strukturierten Fallmanagement

Das Ziel des Abbaus von Vermittlungshemmnissen soll durch einen ganz auf den/die Ratsuchende/n ausgerichteten Prozess im Sinne eines Fallmanagements erreicht werden. Sowohl die individuellen Ressourcen wie auch die vorhandenen Problemlagen werden erfasst und daraus Maßnahmen entwickelt, die zur psychischen und sozialen Stabilisierung der Person führen sollen. Um dies zu erreichen, sollen künftig grundsätzlich längere Beratungseinheiten mit gemeinsam definierten Zielen angeboten werden; die Beratungen zu allgemeinen Themen sollen im Rahmen der Neuausrichtung spürbar reduziert werden. Diese allgemeinen Beratungen bleiben ausschließlich in geringerem Umfang mit dem Ziel erhalten, Ratsuchenden weiterhin einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen.

Mit der Weiterentwicklung der Angebote zur psychosozialen und integrationsorientierten Beratung Arbeitsloser wird eine Standardisierung der Beratungsangebote angestrebt. Diese sollen zukünftig die in der nachstehenden Abbildung aufgeführten Module umfassen:

Abbildung 2 Beratungsangebote/Module



Für die einzelnen Module sollen – jeweils auf Jahresbasis – die Zahl der angestrebten Teilnehmer/-innen und die Zahl der voraussichtlich notwendigen Beratungsstunden festgelegt werden.

#### a) Die stabilisierende Beratung

Diese umfasst den Kernbereich der psychosozialen Beratung. Sie zielt im Rahmen eines strukturierten Fallmanagements auf die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und die nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Die Grenzen der psychosozialen Betreuung zum psychiatrischen und medizinischen Bereich auf der einen Seite und zur sozialpädagogischen und sozialen Arbeit auf der anderen Seite sind dabei fließend. Die stabilisierende Beratung soll in Anlehnung an das Modellprojekt eine Betreuung bis zu 8 Monate mit einmaliger Verlängerungsoption ermöglichen. Die Beratung ist gekennzeichnet durch regelmäßige wöchentliche Kontakte, aufsuchende Beratung und Begleitung entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls, Durchführung von Fallkonferenzen und Kontakten des Beraters bzw. der Beraterin zu unterstützenden Stellen bei Bedarf.

Die Zuweisung durch das Jobcenter bzw. die Kontaktaufnahme mit dem/der zuständigen Vermittler/in bei Zugang über eine allgemeine Beratung oder Krisenberatung ist der Regelfall

und sichert die enge Zusammenarbeit von Jobcenter und Träger sowie ein Ineinandergreifen der Maßnahmen.

Die eingeleiteten Hilfemaßnahmen sowie die Bewertung der durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges sind seitens der Träger der psychosozialen Beratung und Betreuung zu dokumentieren. Den Abschluss der Beratung bildet ein schriftliches Fallresümee an Jobcenter mit einer weiteren Vorgehensempfehlung für die Arbeitsvermittlung oder das Fallmanagement. Im Einzelfall kommt auch eine Fallkonferenz mit dem Jobcenter zur Übergabe in Betracht.

#### b) Die nachsorgende Beratung

Die nachsorgende Beratung schließt sich an eine stabilisierende Beratung an, wenn dies aus Sicht der Beratungseinrichtung oder des Jobcenters als notwendig angesehen wird. Ziel der nachsorgenden Beratung ist es, Hilfesuchenden, die eine längerfristige Beratung abgeschlossen haben, durch aktive Kontaktaufnahme seitens der Beratungsstellen eine niedrigschwellige Möglichkeit zu verschaffen, um den Kontakt zu den Beratungsstellen wieder zu reaktivieren. Gleichzeitig hat die nachsorgende Beratung den Zweck, Erfolg und Nachhaltigkeit der in der längerfristigen Beratung durchgeführten Maßnahmen und Schritte zu überprüfen.

Die nachsorgende Beratung umfasst maximal 6 Monate mit einer geringeren Kontaktdichte. Die Kontakte, die dort angesprochenen Themen und die Bewertung der durchgeführten Beratungen sind zu dokumentieren.

c) Die flankierende Beratung

Die flankierende Beratung hat zum Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme oder einer Beratung außerhalb des Jobcenters oder der Stelle der psychosozialen Beratung teilnehmen, zu beraten und zu unterstützen. Beratungen dieser Art sind z. B. die Schuldnerberatung oder die Drogen-/Suchtberatung. Arbeitsmarktpolitische Fördermaßnahmen umfassen alle Maßnahmen des Jobcenters mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheiten (AGH). Teilnehmer und Teilnehmerinnen in AGH werden grundsätzlich durch die HAB Hamburger Arbeit-Beschäftigungsgesellschaft betreut.

Eine flankierende Beratung ist immer mit der Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme im Anschluss an eine stabilisierende Beratung oder der Teilnahme an einer weiteren Beratung verbunden. Die flankierende Beratung hat zum Ziel, erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit Erfolg eine psychosoziale Beratung abgeschlossen haben, bei der Teilnahme an einer anschließenden arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme oder einer weiteren Beratung zu begleiten und zu unterstützen, damit die Fördermaßnahme/Beratung vollumfänglich genutzt und erfolgreich abgeschlossen wird. Die flankierende Beratung hat damit die Aufgabe, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Integration in das Regelsystem des Jobcenters zu unterstützen.

d) Die Krisenintervention

Beim Krisenmanagement geht es darum, in unmittelbaren Notlagen (z. B. Wohnungskündigung, nicht erfolgte ALG II-Zahlungen o. ä.) von SGB II-Leistungsberechtigten (und Personen im SGB III-Bezug) Hilfesuchende zu beraten und insbesondere in Abstimmung mit dem Jobcenter Lösungen zur unmittelbaren Überwindung der Problemlagen zu entwickeln. In persönlichen Notlagen, die keinen direkten Bezug mit Handlungen des Jobcenters haben, entscheidet die Beratungsstelle nach eigener Maßgabe über weitere Schritte.

Im Krisenmanagement oder der Notfallberatung wird vor Ort geklärt, ob Hilfesuchende zur Zielgruppe gehören und nach Einschätzung

der Beratungsstelle einer psychosozialen stabilisierenden Beratung bedürfen.

Wenn ein Bedarf für eine längerfristige Beratung von der Beratungsstelle anerkannt ist, wird der bzw. dem Hilfesuchenden – sofern SGB II-leistungsberechtigt – eine Anmeldung für eine psychosoziale Beratung bzw. Betreuung ausgehändigt, mit dem der bzw. die Hilfesuchende die Ansprechperson im Jobcenter team.arbeit.hamburg aufsucht. Dort wird eine Prüfung vorgenommen, ob multiple Vermittlungshemmnisse vorliegen und eine psychosoziale Betreuung notwendig ist. Regelmäßig kann dies bei Leistungsberechtigten der Betreuungsstufen 4, 5 und 6 angenommen werden, eine Prüfung ist in jedem Einzelfall erforderlich. Die Zustimmung des Jobcenters für die Teilnahme einer Person an einer stabilisierenden Beratung ist in jedem Fall einzuholen (s. o.).

e) Die allgemeine/offene Eingangsberatung

Die allgemeine bzw. offene Eingangsberatung stellt den offenen Zugang für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rechtskreis des SGB II dar, die um eine Beratung nachsuchen. Das Angebot ist auch für Hamburgerinnen und Hamburger außerhalb des Rechtskreises des SGB II offen.

Ziel der offenen Eingangsberatung ist es,

- a) festzustellen, ob bzw. welchen Bedarf an psychosozialer Beratung Beratungssuchende haben,
- b) ob sie in einer Notlage sind oder
- c) um eine Beratung im Umgang mit dem Jobcenter nachsuchen.

In den Fällen a) und b) können Ratsuchende – soweit sie zur Zielgruppe der Beratungseinrichtung zählen – in die stabilisierende Beratung oder das Krisenmanagement überwiesen werden.

In den Fällen nach c) kann die Beratungsstelle eine einmalige Klärung des Anliegens durchführen. In den Fällen, in denen eindeutig das Jobcenter verantwortlich ist, sind Ratsuchende entsprechend zu unterrichten und an das Jobcenter zurückzuverweisen. Die Regelung von Tatbeständen, die in den Verantwortungsbereich des Jobcenters gehören, können nicht Gegenstand der psychosozialen Beratung gemäß § 16 a SGB II sein.

Hilfesuchende, die nicht dem Rechtskreis SGB II angehören, sollen im Rahmen der Eingangsberatung auf das außerhalb des § 16 a SGB II bestehende Angebot verwiesen werden. Hierfür soll geeignetes Informationsmaterial vorge-

halten werden. Die Beratungsstelle kann bei Bedarf im Rahmen der Erstberatung die Kontaktaufnahme unterstützen. Auch im Rahmen der Krisenintervention wird eine Beratung außerhalb des Rechtskreises SGB II ermöglicht.

Für alle Beratungsmodule werden inhaltliche Mindeststandards, Zugangswege sowie Anforderungen an Dokumentation und Controlling der Maßnahmen in einem standardisierten Berichtsformat festgelegt. Im Rahmen des Controllings erfolgen ein Monitoring der Träger sowie eine Evaluation der Neuausrichtung der psychosozialen Beratung im Jahr 2016.

### 3.6 Rückführung an das Jobcenter; Wirkungscontrolling und Berichtspflichten

Im Anschluss an einen längerfristigen Beratungsprozess muss erneut der Kontakt zwischen der Fachkraft in der psychosozialen Beratung und dem Jobcenter gesucht und die Eingliederung des/der Ratsuchenden in das Regelsystem der arbeitsmarktpolitischen Förderung des Jobcenters im Rahmen einer Übergabe, gegebenenfalls mithilfe eines gemeinsamen Termins, gestaltet werden. Ziel der Übergabe ist es, dass die Vermittlungsperson Kenntnis über den Abbau von Vermittlungshemmnissen erlangt und sichergestellt wird, dass die Informationen aus der psychosozialen Betreuung in die Planung der weiteren Unterstützungsleistungen auf dem Weg in die Wiedereingliederung in Arbeit einfließt. Daher werden der standardisierten Berichterstattung und dem persönlichen Kontakt zwischen dem Träger als Auftragnehmer und dem Jobcenter als Auftraggeber ein hoher Stellenwert eingeräumt.

### 4. Fazit

Mit der geplanten Neuausrichtung soll erreicht werden, dass die psychosoziale Beratung und Betreuung zielgerichteter, effizienter und im Rahmen von klaren Auftragsbeziehungen erfolgt. Das Leistungsspektrum wird differenzierter auf die jeweilige Situation der Hilfesuchenden zugeschnitten. Die von der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Leistungen finanzierte psychosoziale Beratung und Betreuung soll möglichst ausschließlich der Zielgruppe der SGB II-Leistungsempfänger und -empfängerinnen zugutekommen. Beratungen anderer Personen (z. B. Jugendliche, Beschäftigte mit SGB II-Aufstockung, Personen mit SGB III-Leistungen, die in Kürze in den SGB II-Bezug fallen) sind weiter möglich, müssen aber zeitlich und zahlenmäßig eng begrenzt bleiben.

Eingliederungsvereinbarungen sind als neues, nicht sanktionsbewehrtes Steuerungsinstrument der psychosozialen Beratung und Betreuung vorgesehen. Schwerpunkt der psychosozialen Beratung und Betreuung muss die längerfristige Beratung werden. Nur dadurch wird erreicht, dass Vermittlungshemmnisse für eine mögliche spätere Integration in den ersten Arbeitsmarkt abgebaut oder zumindest deutlich reduziert werden.

### 5. Weiteres Verfahren

Die Neuausrichtung erfolgt zum 1. Januar 2014. Hierfür wird im 4. Quartal 2013 die Umsetzung der Neuausrichtung unter Beteiligung aller Träger konkretisiert. Auch der Aufbau einer Anbietergemeinschaft für die Erbringung der Leistung wird geprüft werden. Ob und inwieweit die Träger, die bisher in einem kleineren Umfang für die Freie und Hansestadt Hamburg die kommunalen Leistungen nach § 16 a Nr. 3 SGB II erbringen, weiterhin in die Leistungserbringung (zumindest mit ausgewählten Modulen) einbezogen werden können, bleibt den weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und Jobcenter sowie den Trägern der Maßnahme festgehalten.

Fallzahlen, Kostenpauschalen und Synergieeffekte werden durch die zuständige Behörde jährlich ausgewertet und für das Folgejahr unter Berücksichtigung des Haushaltes festgelegt.

Der für das Haushaltsjahr 2014 beim Titel 4120.683.01 „Förderung der nachhaltigen Integration Arbeitsloser durch Programme der BASFI“ veranschlagte Ansatz umfasst die benötigten Mittel für die Umsetzung der in der Drucksache genannten Maßnahmen in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro. Um im Rahmen der unterjährigen – bedarfsgerechten – Nachsteuerung flexibel zu bleiben, soll ein Betrag von rund 20 % (360.000 Euro) im Rahmen der trägerbezogenen Zuwendung zunächst nicht vergeben werden.

Ob und in welcher Höhe in den Folgejahren Einsparungen mit Blick auf die qualitative Neuausrichtung der psychosozialen Beratung und Betreuung realisiert werden können, soll mit Blick auf die Bedarfslage bestimmt werden.

### 6. Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten,

- von der vorgesehenen Neuausrichtung der psychosozialen Beratung und Betreuung Kenntnis zu nehmen.